

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/02/0121

Rechtssatz

Eine beim VwGH eingebrachte (auch Amts)Revision ist zurückzuweisen, wenn bereits im Zeitpunkt ihrer Einbringung kein rechtliches Interesse an einer meritorischen Entscheidung gegeben ist (vgl. B 19. Dezember 2014, Ro 2014/02/0115).